

§ 9 ZuKG Einstweilige Verfügungen

ZuKG - Zugangskontrollgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 9.

Zur Sicherung der Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung können einstweilige Verfügungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 381 EO erlassen werden.

In Kraft seit 12.07.2000 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at